

**Dreiundfünfzigste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (BGS)
vom 20.12.2017**

Aufgrund

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270) in der zur Zeit gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung,
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1990 (BGBl. I S. 2432) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. dem Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung und
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der zur Zeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 24. Juni 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.2017, wird wie folgt geändert:

§ 13 – Gebühren- und Abgabensatz - wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Gebühr „2,55 €/m³“ durch die Gebühr „2,52 €/m³“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Buchstabe c) wird die Gebühr „3,69 €/m³“ durch die Gebühr „3,68 €/m³“ ersetzt.
3. In Abs. 1 Buchstabe d) wird die Gebühr „1,02 €/m²“ durch die Gebühr „1,03 €/m²“ ersetzt.

Artikel II

Die Dreiundfünfzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 20.12.2017

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz